

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Von diesen Lasten befreite Kaiser Josef II. durch die Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern durch das Patent vom 1. November 1781, das mit den Worten beginnt: „Jede Leibeigenschaft ist von nun an aufgehoben.“ Es gewährleistete den Bauern, die das Eigenthum auf ihren Gründen erworben haben, das Recht freier Eigenthümer.

In Ober-Oesterreich bestand unter andern das althergebrachte Recht der Herrschaften, daß die Hochzeitsgelage und Todtenzehrungen in den herrschaftlichen Tavernen abgehalten werden mußten. Kaiser Josef verbot dies, 1784 und 1785, und verordnete gleichzeitig, daß die noch im Schwung bleibenden Abgaben an die Herrschaft regulirt wurden, z. B. durfte das Todfall-Freigeld nicht über 10% des Vermögens, das Sterb- oder Besthaupt nicht mehr als 10 kr. betragen.

Reform des Städtewesens.

Bis Maria Theresia hatte der Herrscher eigentlich keine Macht über die Städte; die Zünfte und Patrizier beherrschten sie vielmehr und wußten sich viele Privilegien zu erwerben. Die Regierung übertrug nun allmählig die Rechte der Städte an die Kreisämter, insbesondere vindicirte sie sich die Bestätigung der Stadtschreiber und Syndici, sie übergab die Aufsicht über die Marktpolizei den Kreisämtern, unterstellte ihnen die Polizeigeschäfte und bestimmte, daß bei Streitigkeiten u. dgl. von den Städten Protokolle aufgenommen werden sollen, die den Kreisämtern zur Einsicht vorzulegen sind. Endlich wurden auch die Städte in die Konfiskation einbezogen und Gefinde-Ordnungen erlassen, ohne die Magistrate zu befragen.

Reform der Landesverwaltungen.

Von den Städten ging die Reform aufwärts zu den Landesverwaltungen.

An diese mußte die Regierung stets herankommen, wenn sie Soldaten und Steuern brauchte und sie wußten fast immer hemmend nach oben zu wirken.

Schon Karl VI. hatte es dahingebracht, daß die Steuern auf 10 Jahre bewilligt wurden und dadurch größere Freiheit erlangt; Maria Theresia setzte es in Bezug auf die Armee durch, daß die Rekrutenaushebung in die Hände der Regierung überging, daß die Stände statt Naturalleistungen Geldbeträge abliefern und die Verwaltung der ständischen Finanzen- oder Domestikalkassen den staatlichen Behörden überlassen wurden. Zur Sicherung dieser Reformen wurden 1753 die Landesbehörden in staatliche Landesregierungen umgestaltet, welche Kaiser Josef II. 1783 wieder regulirte.